

Zum Jahreswechsel

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Zeit, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen, und Gelegenheit, einen Blick auf das neue Jahr und die Herausforderungen, die es mit sich bringen wird, zu werfen.

Das Jahr 2016 hat unseren Freistaat, unsere Gesellschaft und insbesondere auch unsere Justiz vor große Aufgaben gestellt.

So galt es – und diese Problematik wird uns auch in der Zukunft noch intensiv beschäftigen – angesichts der Flüchtlingskrise alles dafür zu tun, die Entstehung von Parallelgesellschaften zu vermeiden und den geflüchteten Menschen, die eine Bleibeperspektive haben, eine echte Chance zur Integration zu bieten. Ich bin sehr stolz darauf, dass die bayerische Justiz mit dem Rechtsbildungsunterricht für Flüchtlinge und Asylbewerber, in dem unsere Regeln und Werte vermittelt, aber auch eingefordert werden, hier einen wichtigen Beitrag geleistet hat und leistet. Ich möchte einmal mehr den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meinen Dank aussprechen, die sich bereiterklärt haben, mitzuhelfen und diese enorme Herausforderung anzunehmen. Ihnen ist es zu verdanken, dass das Projekt ein solcher Erfolg ist, um den uns auch andere Länder beneiden!

Im vergangenen Jahr hat sich leider auch wieder deutlich gezeigt, dass derzeit unsere Sicherheit und Freiheit – zwei der elementaren Bausteine im Fundament unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung – in ganz besonderer Weise herausgefordert werden:

Ich denke da zum Beispiel an die besorgniserregende Zunahme extremistischer Straftaten. An den islamistischen Terrorismus ebenso wie die zunehmende Zahl rechtsextremer Taten, an rechte Hetze und Parolen, aber auch sonstige Hassbotschaften im Internet in nie dagewesenem Ausmaß. Hier müssen wir weiterhin Stärke zeigen. Und das tun wir. Gleich zu Beginn des neuen Jahres werden wir eine Zentralstelle Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München einsetzen. Die Zentralstelle Cybercrime in Bamberg erhält deutlich mehr Personal und so noch mehr Schlagkraft. Insgesamt konnten wir eine weitere deutliche personelle Verstärkung für die bayerische Justiz erreichen – auch vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen, vor denen unser Rechtsstaat derzeit steht und denen wir uns entschlossen stellen müssen.

Auch der Umgang mit den sogenannten Reichsbürgern ist ein hochaktuelles Problem gerade auch für unsere Justiz. Die furchtbare Tat in Georgensgmünd vor einigen Monaten, bei welcher ein Polizeibeamter ums Leben kam, hat uns einmal mehr gezeigt: Wir haben es hier zunehmend auch mit gefährlichen, gewalttätigen Personen zu tun, die unseren freiheitlichdemokratischen Rechtsstaat in aggressiver Form ablehnen. Klar ist: Wir nehmen sämtliche Störungen sehr ernst. Es ist wichtig, dass der Rechtsstaat hier klare Kante zeigt. Daher haben wir hier sofort verschiedene Maßnahmen ergriffen, um auch diese Herausforderung in den Griff zu bekommen.

Trotz aller Herausforderungen im Jahr 2016 möchte ich Ihnen mit dem deutschen Dichter Hoffmann von Fallersleben sagen: „Lasst uns gehen mit frischem Mute in das neue Jahr hinein! Alt soll unsre Lieb' und Treue, neu soll unsere Hoffnung sein.“ Keine Frage: Wir stehen auch im neuen Jahr großen Herausforderungen gegenüber. Dennoch können wir, da habe ich keinen Zweifel, mit Zuversicht und „frischem Mute“ in das neue Jahr 2017 blicken. Wir haben in Bayern auch dank Ihrer engagierten und wertvollen Arbeit eine starke Justiz – die eine wesentliche Säule unseres starken Rechtsstaats bildet. Sie alle tragen mit Ihrem großen persönlichen Einsatz wesentlich dazu bei, dass wir für die kommenden Aufgaben gut gerüstet sind. Hierfür möchte ich Ihnen sehr herzlich danken!

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie alles Gute für das vor uns liegende Jahr 2017!

Ihr



*Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz*

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
10.11.2016 2030.8.7-F Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	132
11.11.2016 3101-J Änderung der Bekanntmachung über Datenübertragung für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister	132
14.11.2016 2003.4-J Aufhebung der Bekanntmachung über die Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Programmsystems zur Automationsunterstützung in der Personalverwaltung – PersV – im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	133
29.11.2016 3004.0-J Vierzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	134
Stellenausschreibungen	140
Literaturhinweise	143

Bekanntmachungen

2030.8.7-F

**Fünfte Änderung
der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 10. November 2016, Az. 24 - P 1728 - 3/4
(veröffentlicht: FMBl. S. 232, StAnz. Nr. 46)**

Abschnitt I

Nr. 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. November 2015 (FMBl. S. 373; StAnz. Nr. 47; JMBl. 2016 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zahl „83“ wird durch die Zahl „85“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

3101-J

**Änderung der Bekanntmachung
über Datenübertragung
für die Datenübermittlung zu dem und aus dem
bei dem bayerischen
Zentralen Vollstreckungsgericht geführten
Schuldnerverzeichnis und
Vermögensverzeichnisregister**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 11. November 2016, Az. B4 - 1518a - VI - 1886/2016

1. Die Bekanntmachung über Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bayerische DÜ-Regeln ZenVG) vom 14. Februar 2013 (JMBl. S. 22) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 SchuFV“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3 SchuFV“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 3.1.1 wird im vierten Spiegelstrich die Angabe „§ 26 Abs. 2 InsO“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2, § 303a InsO“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 3.1.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 882f Satz 1 Nrn. 1 bis 6 ZPO“ durch die Angabe „§ 882f ZPO“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 4.1.3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 4.2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Der erste Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1.1 In der Überschrift wird das Wort „EGVP-Postfach“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.
 - 1.5.1.2 In Abs. 1 werden die Wörter „EGVP-Postfach (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach)“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.
 - 1.5.1.3 In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „EGVP-Postfach“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.
 - 1.5.1.4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Software EGVP kann bis zur Abkündigung des EGVP-Bürger-Clients unter www.egvp.de bezogen werden.“

1.5.1.5 Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die zur Verfügung stehenden Drittprodukte sind unter <http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php> aufgeführt.“

1.5.1.6 In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „EGVP-Postfach“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.

1.5.1.7 In Abs. 4 wird das Wort „EGVP-Postfächern“ durch das Wort „OSCI-Postfächern“ ersetzt.

1.5.2 Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

1.5.2.1 Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung und Freigabe erfolgt durch den vom Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts beauftragten Identitätsadministrator.“

1.5.2.2 In Abs. 3 wird das Wort „EGVP-Postfachs“ durch das Wort „OSCI-Postfachs“ ersetzt.

1.5.3 Im vierten Spiegelstrich werden in Satz 2 die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ ersetzt.

1.6 Nr. 4.2.3.1 wird wie folgt geändert:

1.6.1 Im zweiten Spiegelstrich wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen durch den Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts beauftragten Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind.“

1.6.2 Im vierten Spiegelstrich werden in Satz 2 die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ ersetzt.

1.7 Nr. 4.3.1 wird wie folgt geändert:

1.7.1 In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 InsO“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2, § 303a InsO“ ersetzt.

1.7.2 In Satz 2 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.

1.7.3 In Nr. 4.3.1.2 Abs. 1 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.

1.8 In Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

2003.4-J

Aufhebung der Bekanntmachung über die Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Programmsystems zur Automationsunterstützung in der Personalverwaltung – PersV – im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium der Justiz

vom 14. November 2016, Az. A2 - 1510a - III - 9552/2016

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Programmsystems zur Automationsunterstützung in der Personalverwaltung – PersV – im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. November 2003 (JMBl. 2004 S. 2) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

3004.0-J**Vierzehnte Änderung der Anordnung
über Mitteilungen in Zivilsachen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 29. November 2016, Az. D2b - 1432 - I - 8654/2014**

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl. S. 64), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. August 2014 (JMBl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. **I/1** wird in der **Anmerkung** die Angabe „VIII/1 Abs. 2,“ gestrichen.
- 1.2 Nr. **I/5** wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „5
Mitteilungen aufgrund
des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
Arbeitnehmer Entsendegesetzes
und des Mindestlohngesetzes.“
- 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.1 Nr. 3) wird wie folgt gefasst:
„3) § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 7a, 7b AÜG,“.
- 1.2.2.2 Nr. 4) wird wie folgt gefasst:
„4) § 23 Abs. 1 und 2 AEntG oder“.
- 1.2.2.3 Nach Nr. 4) wird folgende Nr. 5) angefügt:
„5) § 21 Abs. 1, 2 MiLoG“.
- 1.2.3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Nr. 2) wird wie folgt gefasst:
„2) 1 Nr. 2, 3, 4, 5 an die Behörden der Zollverwaltung, in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 7a AÜG an die Bundesagentur für Arbeit,“.
- 1.2.3.2 Nr. 3) wird aufgehoben.
- 1.2.3.3 Die bisherige Nr. 4) wird Nr. 3).
- 1.3 Nr. **I/7** wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 Nach den Wörtern „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- 1.3.1.2 Die Wörter „§ 5a Bergmannsprämien-gesetz und“ werden gestrichen.
- 1.3.2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 Die Angabe „§ 8 Abs. 1 Investitionszulagengesetz 1999“ wird durch die Angabe „§ 8 Investitionszulagengesetz 1999“ ersetzt.
- 1.3.2.2 Nach den Wörtern „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- 1.3.2.3 Die Wörter „§ 5a Abs. 2 Bergmannsprämien-gesetz und“ werden gestrichen.
- 1.4 Nr. **I/12** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 139 TKG)“ durch die Angabe „(§ 139 TKG i. V. m. § 90 Abs. 1 GWB)“ ersetzt.
- 1.4.2 In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG)“ durch die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG (ex-§ 80 Abs. 3 TKG 1996), § 90 Abs. 1 GWB)“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. **II/2** Abs. 1 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „§§“ die Angabe „312,“ eingefügt.
- 1.6 Nr. **II/3** wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ die Wörter „und ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ eingefügt.
- 1.6.2 In Abs. 1 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehenden Unterbringung“ die Wörter „oder ärztlichen Zwangsmaßnahme“ eingefügt.
- 1.7 In Nr. **II/4** wird in den **Anmerkungen** 3) für **Sachsen-Anhalt** in den Buchst. a) und b) jeweils nach dem Wort „Bergwesen“ das Wort „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
- 1.8 Der Nr. **III/1** wird folgende **Anmerkung** angefügt:
„Anmerkung:
Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“
- 1.9 Nr. **III/2** Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 22a GrEStG ist eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ausgeschlossen.“
- 1.10 Nr. **III/3** wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die **Anmerkung** für **Bremen** wird wie folgt gefasst:
„in Bremen
bei der Stadtgemeinde Bremen und bei der Stadt-gemeinde Bremerhaven, bei der Stadtgemein-de Bremerhaven auch für den Ortsteil Stadt-bremisches Überseehafengebiet Bremerhaven der Stadtgemeinde Bremen; Geschäftsstellen bestehen jeweils bei der örtlich zuständigen Katasterbehörde (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der VO vom 2. September 2008 - Brem. GBl. S. 312 - 2130 - a - 2, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 17. Juni 2014 - Brem GBl. S. 314);“.
- 1.10.2 Die **Anmerkung** für **Hamburg** wird wie folgt gefasst:
„in Hamburg
bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Landesbetrieb Geoinformation und Vermes-sung - (§ 1 der VO vom 12. Mai 2009 - HmbGVBl. S. 124 -);“.
- 1.10.3 In der **Anmerkung** für **Hessen** wird die Angabe „12. September 2011 (GVBl. I S. 28)“ durch die An-gabe „25. November 2014 (GVBl. S. 321)“ ersetzt.

- 1.10.4 In der **Anmerkung** für **Schleswig-Holstein** wird die Angabe „§ 1 der VO vom 6. Dezember 1989 - GVOBl. Schl.-H.S. 181 -“ durch die Angabe „§ 1 der LVO vom 16. Juli 2014 - GVO-Bl. Schl.-H.S. 158 -“ ersetzt.
- 1.11 Der Nr. **III/6** wird folgende **Anmerkung** angefügt:
„Anmerkung:
 Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“
- 1.12 Nr. **IV/1** wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In der **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung“ ersetzt.
- 1.12.2 In der **Anmerkung** für **Bremen** wird nach Buchst. b) folgender Buchst. c) angefügt:
 „c) für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal das Amt für Soziale Dienste - Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) im Sozialamt Nord, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen;“.
- 1.12.3 In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
- 1.12.4 In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** werden die Wörter „bzw. die“ durch das Wort „und“ sowie das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
- 1.13 In Nr. **V/1** Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. **VI/2** wird in der **Anmerkung** für **Sachsen** der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
 „(§ 23 SächsJOrgVO, § 4c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“.
- 1.15 In Nr. **VIII/2** Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.16 In Nr. **VIII/3** Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 erster Halbsatz wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.17 Nr. **IX/1** wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.17.1.1 In Nr. 1 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.17.1.2 Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:
 „7. das Hauptzollamt.“
- 1.17.2 In Abs. 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.18 Nr. **IX/2** wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.18.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.18.2.1 In Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 42 Nr. 4 VAG“ durch die Angabe „§ 198 Nr. 4 VAG“ ersetzt.
- 1.18.2.2 Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:
 „8. das Hauptzollamt.“
- 1.18.3 In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.18.4 In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, 74c Abs. 3 Satz 1, 143 GVG)“ durch die Angabe „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6, Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.
- 1.19 Nr. **IX/3** wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1.1 In Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.19.1.2 Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung.“
- 1.19.2 In Abs. 4 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.19.3 In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, 74c Abs. 3 Satz 1, 143 GVG)“ durch die Angabe „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6, Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.
- 1.20 Nr. **IX/4** wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Abs. 3 wird folgende Nr. 7 angefügt:
 „7. das Hauptzollamt.“
- 1.20.2 In Abs. 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.21 In Nr. **X/3** Abs. 5 Nr. 4 wird die Angabe „und 3 PStG“ durch die Angabe „und 4 PStG“ ersetzt.
- 1.22 Nr. **XI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.22.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „¹
 Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU“.
- 1.22.2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „(1) Mitzuteilen sind
 1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung;
 2. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzmaßnahme angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).“

(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen;
2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt durch Übersendung eines Formblatts nach der Anlage zu § 10 Abs. 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.

Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Abs. 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).“

1.23 Nr. **XII/1** wird wie folgt geändert:

1.23.1 In Abs. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nummer 2 und 3 PStG,“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4 PStG,“ ersetzt.

1.23.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1.23.2.1 In Nr. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PStG“ ersetzt.

1.23.2.2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. falls die Lebenspartnerschaft nicht von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das zuständige Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 23 LPartG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 17 PStG, sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);“.

1.24 In Nr. **XIII/2** werden in der **Anmerkung** in dem einleitenden Satz die Wörter „Meldegesetzen der Länder“ durch die Wörter „Ausführungsgesetzen der Länder zum Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

1.25 In Nr. **XIII/13** wird die **Anmerkung** wie folgt gefasst:

„Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net).

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem

Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.1.2016):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz und Spanien.

Der aktuelle Ratifikationsstand ist der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

in **St. Martin**

an „de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen“;

in **Aruba**

an „de Minister van Justitie van Aruba“;

in der **Türkei**

an „Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey“.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

1.26 Die **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird wie folgt geändert:

1.26.1 In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die zweite Alternative wie folgt gefasst:

„Adoption eines minderjährigen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 1754 Absatz 1, § 1755 Absatz 2, § 1756 Absatz 2 BGB)“.

1.26.2 In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die sechste Alternative „Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),“ gestrichen.

- 1.27 Nr. **XVI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.27.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Mitteilungen sind zu richten
- a) an das Standesamt I in 13357 Berlin, Schönstedtstraße 5; mit den Entscheidungen sind die für die Aufnahme in die Sammlung für Todeserklärungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a PStV erforderlichen sowie die zur Durchführung der standesamtlichen Mitteilungen und Hinweise (§ 60 Absatz 2 PStV) und für statistische Zwecke bestimmten Feststellungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mitzuteilen; die Feststellungen sind bei Entgegennahme oder nach Eingang eines Antrags auf Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit zu treffen;
- b) die Meldebehörde, in deren Bezirk die von der Entscheidung betroffene Person ihre letzte alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hatte;
- c) das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 34 Absatz 1 i. V. m. § 35 ErbStG); die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.
- Die Mitteilungen können bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1.1.1946 liegt (§ 6 Absatz 2 ErbStDV).“
- 1.27.2 Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:
 „**Anmerkung** zu Abs. 2:
Saarland
 Im Saarland werden Erbfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrages im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“
- 1.27.3 Die **Anlage zu XVI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.27.3.1 Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 „2. Geschlecht“.
- 1.27.3.2 Die bisherigen Nrn. 2 bis 6.5 werden Nrn. 3 bis 7.5.
- 1.27.3.3 In der neuen Nr. 7.1 werden die Wörter „falls ledig“ gestrichen.
- 1.28 Nr. **XVI/2** Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Mitzuteilen sind die in XVI/1 Absatz 1 genannten Entscheidungen, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Die Mitteilungen sind nur zu erstatten, wenn sie Verschollenheits- oder Todesfälle von Angehörigen militärischer oder militärähnlicher Verbände betreffen, die vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermisst worden sind (Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts).“
- 1.29 Nr. **XVII/2** wird wie folgt geändert:
- 1.29.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.29.1.1 Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 „3. Europäische Nachlasszeugnisse;“.
- 1.29.1.2 Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 4 bis 8.
- 1.29.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.29.2.1 In Nr. 1 werden nach den Wörtern „den Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
- 1.29.2.2 In Nr. 4 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden“ eingefügt.
- 1.29.2.3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. die Anschriften und die Identifikationsnummern der Beteiligten sowie das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser;“.
- 1.30 Nr. **XVII/3** wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:
 „§ 4 HAGFamFG (GVBl. 2015, 315).“
- 1.30.2 Die **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** wird wie folgt gefasst:
 „§ 79 Justizgesetz (GV.NRW. 2011, S. 30).“
- 1.31 Nr. **XVII/4** wird wie folgt geändert:
- 1.31.1 In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erscheins“ die Wörter „, eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
- 1.31.2 In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Erscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
- 1.32 In Nr. **XVII/8** werden in den **Anmerkungen** in Nr. 1 Buchstabe l) die Wörter „- Kirgisistan vom 14. August 1992 - BGBl. 1992 II S. 1015 -,“ gestrichen.
- 1.33 Nr. **XVIII/1** wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 GBV“ durch die Angabe „§ 39 GBV“ ersetzt.
- 1.33.2 In den **Anmerkungen** 1) wird die Anmerkung für **Hessen** gestrichen.
- 1.34 Nr. **XVIII/5** wird wie folgt geändert:
- 1.34.1 Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Die Betroffenen sind vom Inhalt der Mitteilungen zu unterrichten (§ 29 Abs. 5 Satz 1 BewG). Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden (§ 29 Abs. 5 Satz 2 BewG).“
- 1.34.2 In den **Anmerkungen** wird vor der Anmerkung für **Bayern** folgende Anmerkung eingefügt:
 „In **Baden-Württemberg** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“

- 1.34.3 Die **Anmerkung** für **Bayern** wird wie folgt gefasst:
„In **Bayern** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“
- 1.35 In Nr. **XVIII/7** Abs.1 Nr. 2 wird die Angabe „WasSG“ durch die Angabe „WasSiG“ ersetzt.
- 1.36 In Nr. **VIII/10** Abs.1 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „ErbbauVO“ durch die Angabe „ErbbauRG“ ersetzt.
- 1.37 In Nr. **XVIII/11** wird in der **Anmerkung** vor dem Wort „**Brandenburg**“ das Wort „, **Berlin**“ eingefügt.
- 1.38 Nr. **XVIII/12** wird aufgehoben.
- 1.39 Nr. **XVIII/13** wird wie folgt geändert:
- 1.39.1 In der **Anmerkung** für **Bayern** werden die Wörter „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
- 1.39.2 Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.
- 1.40 In Nr. **XVIII/15** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.
- 1.41 Nr. **XXI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.41.1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Anmeldung der Verlegung der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder des Sitzes einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes;“.
- 1.41.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.41.2.1 In Nr. 1 Buchst. d) werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.41.2.2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.41.2.2.1 In Buchst. c) wird bei den Angaben „- zu a) bis c)“ jeweils nach dem Wort „Abwickler“ das Wort „/Liquidatoren“ eingefügt.
- 1.41.2.2.2 In Buchst. d) werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.41.2.3 In Nr. 6 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.41.3 In Abs.3 Nr.1 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt und die Wörter „;“ die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen“ gestrichen.
- 1.41.4 Die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:
„in **Mecklenburg-Vorpommern** die LMS Agrarberatung GmbH, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock;“.
- 1.41.5 Die **Anmerkung** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die Landesforstdirektion bei forstwirtschaftlichen Unternehmen.“
- 1.41.6 In der **Anmerkung** werden die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.42 In Nr. **XXI/2** Abs.1 werden die Wörter „oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland befindet“ durch die Wörter „oder der Sitz einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft im Ausland befindet“ ersetzt.
- 1.43 Nr. **XXI/4** wird wie folgt geändert:
- 1.43.1 In der **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** werden bei den Angaben zur Steuerberaterkammer Köln die Wörter
„Volksgartenstraße 48
50667 Köln“
durch die Wörter
„Gereonstraße 34-36
50670 Köln“
ersetzt.
- 1.43.2 Die **Anmerkung** für das **Saarland** wird wie folgt gefasst:
„Steuerberaterkammer Saarland
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken“.
- 1.44 In Nr. **XXI/5** Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „;“ die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen (§ 1 Abs. 1 PRV)“ gestrichen.
- 1.45 In Nr. **XXI/6** Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Verlegungen“ durch das Wort „Verlegung“ ersetzt.
- 1.46 In Nr. **XXI/7** wird in der **Anmerkung** die Angabe „XXI/5“ durch die Angabe „XXI/4“ ersetzt.
- 1.47 In Nr. **XXI/8** Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

- 1.48 Nr. **XXII/1** wird wie folgt geändert:
- 1.48.1 In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „See-Berufsgenossenschaft, Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg;“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) -Dienststelle Schiffssicherheit, Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg;“ ersetzt.
- 1.48.2 Die **Anmerkung 1) für Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:
 „in **Mecklenburg-Vorpommern**
 das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz,“.
- 1.48.3 Die **Anmerkung 1) für Thüringen** wird wie folgt gefasst:
 „in **Thüringen**
 das Landesamt für Verbraucherschutz.“
- 1.48.4 Die **Anmerkung 2) für Schleswig-Holstein** wird wie folgt gefasst:
 „in **Schleswig-Holstein**
 für den Registerbezirk Kiel das HZA Kiel,“.
- 1.49 Nr. **XXIII/4** wird wie folgt geändert:
- 1.49.1 Die **Anmerkung 1) für Hamburg** wird wie folgt gefasst:
 „in **Hamburg**:
 Hanseatische Rechtsanwaltskammer
 Valentinskamp 88
 20355 Hamburg“.
- 1.49.2 Die **Anmerkung 2) für Baden-Württemberg** wird wie folgt gefasst:
 „in **Baden-Württemberg**:
 Notarkammer Baden-Württemberg
 Friedrichstraße 9a
 70174 Stuttgart“.
- 1.49.3 Die **Anmerkung 2) für Niedersachsen** für die Notarkammer in Braunschweig wird wie folgt gefasst:
 „Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
 Lessingplatz 1
 38100 Braunschweig“.
- 1.50 Nr. **XXV/3** wird wie folgt geändert:
- 1.50.1 Die **Anmerkung für Nordrhein-Westfalen** wird wie folgt gefasst:
 „in **Nordrhein-Westfalen**:
 Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln, Riehler Platz 2, 50668 Köln
 oder
 Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, 48145 Münster“.
- 1.50.2 Die **Anmerkung für Rheinland-Pfalz** wird wie folgt gefasst:
 „in **Rheinland-Pfalz**:
 Landesamt für Steuern, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz“.
- 1.50.3 Die **Anmerkung für Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:
 „in **Sachsen-Anhalt**:
 Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39018 Magdeburg“.
- 1.51 Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:
- 1.51.1 Die Abkürzung „ErbbauVO“ wird durch die Abkürzung „ErbbauRG“ ersetzt.
- 1.51.2 Die Angaben zu der Abkürzung „ErbbauRG“ werden wie folgt gefasst:
 „Gesetz über das Erbbaurecht, Verordnung v. 15.01.1919 (RGBl. I S. 72, ber. 122)“
- 1.51.3 Nach „LwAnpG“ wird eingefügt:
 „MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns v. 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“.
- 1.51.4 Die Abkürzung „WasSG“ wird durch die Abkürzung „WasSiG“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegen gesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vizepräsident des Oberlandesgerichts
(Besoldungsgruppe R 4)
in Bamberg
 2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Ansbach, Deggendorf und München I
 3. Direktoren der Amtsgerichte
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Bad Kissingen und Pfaffenhofen a. d. Ilm
 4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Neu-Ulm
 5. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg und München II
- Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft in Augsburg kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).
- Bewerbungsfrist: 12. Januar 2017.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 2. Ständiger Vertreter der Geschäftsleiterin bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 3. Sachgebietsleiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Sachgebiet Registergerichte). Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse der Organisation von Entwicklung, Einführung und Betreuung der EDV-Verfahren am Registergericht, der Planung von IT-Projekten sowie Erfahrung in der Personalführung. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit, insbesondere zur Mitarbeit in länderübergreifenden Arbeitsgruppen, wird vorausgesetzt. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Stellvertretender Referatsleiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Referat IT 2 „Fachverfahren Gerichte“). Zum Aufgabengebiet gehört die Bearbeitung der Personalangelegenheiten (ausgenommen 4. Qualifikationsebene) des aus elf Sachgebieten bestehenden Referats, soweit den Referatsleitern übertragen, ferner die Vertretung des Referatsleiters sowie die Mitarbeit in der Stabsstelle Controlling. Außerdem ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, den Entwicklungsfirmen und den Betriebsdienstleistern Bestandteil des Aufgabengebietes. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse der Organisation und Personalverwaltung eines großen Personalkörpers im IT-Bereich sowie ein Überblick über die Entwicklungs- und Betreuungsprozesse der gerichtlichen Fachverfahren. Ferner werden auch gute Kenntnisse des Projektmanagements sowie der Planung von IT-Projekten benötigt. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Bereich „eJustice Programmplanung und -koordination“). Zur Geschäftsaufgabe gehören die Planung und Koordination des Programms „eJustice-Arbeitsplatz“, insbesondere die Koordination und Steuerung der Fach- und Querschnittsprojekte, die Pilotierungs- und Einführungsplanung, die Identifizierung von Piloten, die Schulung der Piloten und die Identifizierung von Piloten, die Schulung der Piloten und die Identifizierung von Piloten.

fizierung wiederkehrender Anforderungen in den verschiedenen Projekten sowie das Risikomanagement. Erforderlich sind vertiefte Erfahrungen im Management von umfangreichen IT-Projekten und in der Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen und Fachgruppen. Erforderlich sind weiter Erfahrungen in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich „Betriebskoordination forumSTAR“). Zur Geschäftsaufgabe gehören die Koordination und Überwachung der für die Betriebsfreigabe erforderlichen Tests in forumSTAR, das Releasemanagement forumSTAR in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen, dem Rechenzentrum und dem Infrastrukturdienstleister, die Koordination und Durchführung von zentralen Lasttests und Performanceuntersuchungen und der Testautomation sowie zentraler Betriebsprozesse in forumSTAR. Vorausgesetzt werden langjährig vertiefte Kenntnisse der Entwicklungs- und Betriebsprozesse von forumSTAR, der eingesetzten Tools für Lasttests sowie umfassende Kenntnisse der forumSTAR-Datenbank und der Durchführung von Performanceuntersuchungen. Erforderlich sind ferner die Bereitschaft und die Fähigkeit, ein Team aus Justizmitarbeitern und technischen Mitarbeitern zu führen, zudem Erfahrungen in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Reisetätigkeit.
7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich „Verwaltung“). Zur Geschäftsaufgabe gehört die Öffentlichkeitsarbeit des IT-Servicezentrums, insbesondere die Konzeption und Organisation von Fachveranstaltungen über aktuelle Themen der Informationstechnik in der Justiz, die Koordination der Erstellung von Informationsmaterial und regelmäßig erscheinenden Informationsdiensten sowie die Fachredaktion des Intranetauftritts des IT-Servicezentrums. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Mitarbeit im Projekt „Kommunikation und Design“ im Programm „Modernisierung forumSTAR“. Vorausgesetzt werden Erfahrungen im Akzeptanzmanagement und im Marketing, in der Mitarbeit in länderübergreifenden IT-Projekten, ein guter Überblick über das Aufgabenspektrum des IT-Servicezentrums sowie sehr gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten, ferner die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.
8. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
9. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

10. Stellvertretender Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

11. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Bayreuth in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 8 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 9 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 10 und 11 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2017.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Rotthalmünster

frei seit 2. November 2016 (bisherige Inhaberin: Notarin Dr. Stefanie Huber evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Achim Färber)

Frei werdende Notarstellen:

Forchheim

frei ab 1. Januar 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Helmut Hutterer
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Martin Thomas Reiß)

Mallersdorf-Pfaffenberg

frei ab 1. Januar 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Nico Matheis)

Simbach a. Inn

frei ab 1. April 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Marcel Neumair)

Wasserburg a. Inn

frei ab 1. April 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Norbert Martin
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notarin Dr. Gabriele Bartsch)

Schweinfurt

frei ab 1. Juni 2017

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Hans Friedel Ott
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Martin Dörnhöfer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. April 2017 (Notarstellen in Mallersdorf-Pfaffenberg und Simbach a. Inn)

- 1. Mai 2017 (Notarstellen in Rotthalmünster, Forchheim und Wasserburg a. Inn)

- 1. Juni 2017 (Notarstelle in Schweinfurt)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Rotthalmünster, Forchheim, Wasserburg a. Inn und Schweinfurt haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Rotthalmünster, Forchheim, Wasserburg a. Inn und Schweinfurt werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 23. Januar 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

214. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer/Dassau, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand November 2016.

197. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2016.

91. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2016.

165. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. August 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

5. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller (früher Honnacker u. a.), Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 15. September 2016. 113,85 €.

149. und 150. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

149. ErgLfg. Stand September 2016. 106,30 €.

150. ErgLfg. Stand November 2016. 120,40 €.

208. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2016. 95,23 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

174. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Oktober 2016. 155,50 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Berichtigung zu JMBl. Nr. 9/2016, S. 127:

Ausländer-, Migrations- und Flüchtlingsrecht. Ausgabe 2016/II. Ca. 936 Seiten. 12., aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-8029-2040-0. Ca. 16,95 €.

Das neue Waffenrecht 2017. Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht. Ca. 920 Seiten, Softcover. 8., aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-8029-2045-5. Ca. 19,95 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2016 und 2017 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
